

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Dezember 2007

Nummer 51

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 559 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen – B 7, L 156, L 403, K 18, Kreis und Stadt Mettmann. S. 427

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 560 Anerkennung einer Stiftung („bofrost*-Stiftung“). S. 429
- 561 Anerkennung einer Stiftung („Elisabeth Conrady Stiftung“). S. 429
- 562 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen vom 15./20. und 14. Dezember 2005. S. 429
- 563 Satzungsänderung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“. S. 431
- 564 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein-Ahlers). S. 432

- 565 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Patrick Blocksiepen). S. 432

- 566 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsbeschäftigte Stefanie Langner). S. 432

- 567 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK . S. 432

- 568 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Falk Hoffmann). S. 432

- 569 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Ralf-Rainer Ducamp). S. 432

- 570 Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke (KHK Ralf-Rainer Ducamp). S. 432

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 571 Antrag des Bürgermeisters der Stadt Velbert, 42547 Velbert, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 433
- 572 Genehmigungsbescheid BHKW Heyer – ein Vorhaben der MNG Mönchengladbacher Nahwärme GmbH. S. 433

A.
**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

**559 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-,
Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen –
B 7, L 156, L 403, K 18,
Kreis und Stadt Mettmann**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/ 226

Düsseldorf, den 6. Dezember 2007

Im Gebiet der Stadt Mettmann, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, haben sich die Verkehrsbedeutungen von Teilabschnitten der B 7 und K 18 geändert. In diesem Zusammenhang wird das Straßennetz im Bereich der Stadt Mettmann neu geordnet. Die verlassenen Teilstrecken der **B 7** (L 239/K 18 – B 7/K 18)

- 1) von Netzknoten 4707 058
nach Netzknoten 4707 029
Station 0,000
bis Station 0,835 (Länge 1: 0,835 km)
- 2) von Netzknoten 4707 058
nach Netzknoten 4707 029
Station 0,835
bis Station 2,116 (Länge 2: 1,281 km)

- 3) von Netzknoten 4707 029
nach Netzknoten 4707 030
Station 0,000
bis Station 0,310 (Länge 3: 0,310 km)
- 4) von Netzknoten 4707 030
nach Netzknoten 4707 047
Station 0,000
bis Station 0,956 (Länge 4: 0,956 km)
- 5) von Netzknoten 4707 047
nach Netzknoten 4707 118
Station 0,000
bis Station 0,750 (Länge 5: 0,750 km)
- 6) von Netzknoten 4707 047
nach Netzknoten 4707 118
Station 0,750
bis Station 2,039 (Länge 6: 1,289 km)
(Gesamtlänge 1–6: 5,421 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gem. § 2 FStrG zur Landesstraße 156 (§ 3 (2) StrWG NRW) – Ziffer 1 – bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) – Ziffern 2–4, 6 – in der Baulast der Stadt Mettmann bzw. zur Kreisstraße 37 (§ 3 (3) StrWG NRW) – Ziffer 5 – in der Baulast des Kreis Mettmann abgestuft.

Die bisherigen Teilabschnitte der **K 18**
(B 7/L 239 – B 7)

- 7) von Netzknoten 4707 058
nach Netzknoten 4707 059 A

- Station 0,000
bis Station 1,218 (Länge: 1,218 km)
einschließlich der Verbindungsstrecken
A-B: 0,020 km
B-C: 0,021 km
C-A: 0,042 km (Länge A-A: 0,083 km)
von Netzknoten 4707 059 C
nach Netzknoten 4707 400 A
Station 0,000
bis Station 1,039 (Länge: 1,039 km)
einschließlich der Verbindungsstrecken
A-B: 0,031 km
B-C: 0,022 km
C-A: 0,052 km (Länge A-A: 0,105 km)
- 9) von Netzknoten 4707 4000
nach Netzknoten 4707 066 A
Station 0,000
bis Station 0,919 (Länge: 0,919 km)
einschließlich der Verbindungsstrecke
B-C: 0,243 Km (Länge: 0,243 km)
- 10) von Netzknoten 4707 066 A
nach Netzknoten 4707 070
Station 0,000
bis Station 2,245 (Länge: 2,245 km)
- 11) von Netzknoten 4707 070
nach Netzknoten 4707 118
Station 0,000
bis Station 2,335 (Länge: 2,335 km)
(Gesamtlänge 7-11: 8,187 km)
erhalten gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 7.
Die Teilabschnitte der bisherigen **L 403**
(K 18 – Wülfrath)
- 12) von Netzknoten 4707 066 A
nach Netzknoten 4707 029
Station 0,000
bis Station 1,581 (Länge 12: 1,581 km)
- 13) von Netzknoten 4707 066 A
nach Netzknoten 4707 029
Station 1,581
bis Station 1,865 (Länge 13: 0,284 km)
- 14) von Netzknoten 4707 030
nach Netzknoten 4707 032
Station 0,000
bis Station 0,224 (Länge 14: 0,224 km)
- 15) von Netzknoten 4707 032
nach Netzknoten 4707 053
Station 0,000
bis Station 1,564 (Länge 15: 1,564 km)
- 16) von Netzknoten 4707 032
nach Netzknoten 4707 053
Station 1,564
bis Station 3,752 (Länge 16: 2,188 km)
werden gemäß § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße 37 – Ziffer 12 – bzw. zur Kreisstraße 38 – Ziffer 16 – (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Mettmann und zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) – Ziffern 13-15 – in der Baulast der Stadt Mettmann abgestuft.
- Der Teilabschnitt der bisherigen **L 156**
(L 403 – Berliner Straße)
- 17) von Netzknoten 4707 032
nach Netzknoten 4707 040
Station 0,000
bis Station 1,188 (Länge: 1,188 km)
und die Teilabschnitte der bisherigen **L 423**
(K 18 – B 7)
- 18) von Netzknoten 4707 070
nach Netzknoten 4707 047
Station 0,000
bis Station 1,611 (Länge: 1,611 km)
- 19) von Netzknoten 4707 070
nach Netzknoten 4707 047
Station 1,611
bis Station 2,413 (Länge: 0,802 km)
werden gemäß § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße 37 (§ 3 (3) StrWG NRW) – Ziffer 19 – in der Baulast des Kreis Mettmann und zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) – Ziffern 17-18 – in der Baulast der Stadt Mettmann abgestuft.
- Zur Wiederherstellung des Landesstraßennetzes wird die Gemeindestraße „**Berliner Straße**“ von der Kreuzung Düsseldorfer Straße/ Berliner Straße bis zur Kreuzung Schwarzbachstraße/Berliner Straße gemäß § 8 StrWG NRW zur Landesstraße 156 (§ 3 (2) StrWG NRW) aufgestuft.
- Die Umstufungen treten mit Wirkung ab 01.01. 2008 in Kraft.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.
- Im Auftrag
Koerner

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

560 Anerkennung einer Stiftung
(„bofrost*-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1340

Düsseldorf, den 10. Dezember 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„bofrost*-Stiftung“

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW als nicht gemeinnützige Familienstiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 429

561 Anerkennung einer Stiftung
(„Elisabeth Conrady Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1342

Düsseldorf, den 7. Dezember 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Elisabeth Conrady Stiftung“

mit Sitz in Dormagen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 3. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 429

**562 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen
vom 15./20. und 14. Dezember 2005**

Bezirksregierung
31.1.6.01.12.14

Düsseldorf, den 12. Dezember 2007

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und
dem Kreis Viersen über die Untersuchung
und Begutachtung von Lebensmitteln,
Bedarfsgegenständen und Kosmetika
für den Kreis Viersen
vom 15./20. und 14. Dezember 2005**

Die Stadt Düsseldorf,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat
– im Folgenden „Verbund“ genannt –
schließen

mit dem Kreis Viersen,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NW – GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Verbund führt gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NW in seinen beiden Untersuchungseinrichtungen, dem Amt für Verbraucherschutz in Mettmann und dem Amt für Verbraucherschutz in Düsseldorf (im Folgenden „Untersuchungseinrichtungen“ genannt), für den Kreis die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung verbundenen Untersuchungen und Begutachtungen durch.

(2) Der Verbund ist berechtigt, weitere Untersuchungstätigkeiten im Rahmen von Kooperationen an der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen. Der Verbund kann Proben oder einzelne Untersuchungsparameter auch von anderen zugelassenen Untersuchungseinrichtungen bearbeiten lassen.

(3) Der Verbund stellt dem Kreis auf dessen Anforderung hin für die Durchführung von Betriebskontrollen und für fachliche Stellungnahmen chemische Sachverständige der beiden Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung.

(4) Die gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung verbleiben beim Kreis.

§ 2

**Umfang und Durchführung der Untersuchung
und Begutachtung von amtlichen Proben**

(1) Die Entnahme von Proben und deren Anlieferung erfolgt durch den Kreis auf eigene Kosten. Anlieferungsstelle für die Proben ist je nach Warengruppe die Untersuchungseinrichtung der Stadt Düsseldorf bzw. die Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann.

(2) Die Probenauswahl erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Belangen des Verbundes. Der Verbund stellt in Zusammenarbeit mit dem Kreis vierteljährlich einen Probenahmeplan auf.

(3) Dieser Vereinbarung liegt ein Probenumfang von mindestens 1.200 Proben jährlich zugrunde. Darin sind die amtlichen Proben einschließlich der im Rahmen zeitlich begrenzter regionaler Untersuchungsschwerpunkte, koordinierter EU-Überwachungsprogramme und Monitoring-Programme zu entnehmenden Proben sowie Beschwerdeproben von Verbrauchern enthalten. Darüber hinaus gelten die Regelungen dieses Vertrages für bis zu 100 zusätzliche Proben jährlich. Weitere Untersuchungen müssen im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsumfang bei den Proben erstreckt sich auf den in der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung üblichen und nach den Verwaltungsvorschriften und Erlassen des Landes vorgesehenen Rahmen und wird in der Regel von den Untersuchungseinrichtungen festgelegt, sofern er sich nicht aus durch die Aufsichtsbehörden vor-

gegebenen Plänen und Programmen oder in Einzelfällen aus Vorgaben des Kreises ergibt.

(5) Untersuchung und Begutachtung der Proben sollen entsprechend dem aufgestellten Probenplan innerhalb von längstens sechs Wochen nach Eingang abgeschlossen sein. Fristüberschreitungen im Einzelfall sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Verbraucherbeschwerden werden in der Regel am gleichen Tag des Eingangs, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag bearbeitet. Der Befund wird dem Kreis unverzüglich vorab telefonisch mitgeteilt.

(6) Die Untersuchungseinrichtungen können Daten der Proben in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine Weitergabe von allgemeinen Erkenntnissen und Auswertungen der Probenuntersuchung sowie von gespeicherten Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kreises zulässig. Bei den nach Vorgaben (z.B. Monitoring, zeitlich begrenzten Untersuchungsschwerpunkten) ermittelten Daten erfolgt die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde durch die Untersuchungseinrichtungen. Die Übermittlung der sich aus den Untersuchungen ergebenden Daten an das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung erfolgt durch den Verbund. Der Kreis erhält ein Duplikat des Berichtes.

(7) Einzelfragen oder Problemfälle, die sich im Rahmen der nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 bis 6 vereinbarten Durchführung der Aufgaben ergeben, werden zwischen den Leitungen der Untersuchungsämter des Verbundes oder deren Beauftragten und der Leitung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises oder dessen Beauftragten abgestimmt.

§ 4

Kosten

(1) Der Kreis erstattet dem Verbund die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Für die Untersuchung von 1.200 Proben jährlich wird für das Jahr 2006 je untersuchter Probe ein Preis in Höhe von 340,00 Euro festgelegt. Dieser Grundpreis ist berechnet auf der Basis einer jährlichen Probenmenge von 1.200 Proben. Der Kreis verpflichtet sich, dem Verbund jährlich die Untersuchungskosten für wenigstens 1.200 Proben zu erstatten, unabhängig davon, ob die Zahl tatsächlich erreicht wird. Eine Änderung des Preises je Probe entsprechend einer Veränderung der Personalkosten bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten. Der Probenpreis wird von den Vertragspartnern jährlich bis zum 01. Dezember überprüft. Dabei wird der Betrag, der im Folgejahr je zu untersuchender Probe zu erstatten ist, anhand der Veränderungen des Personalkostenanteils von 80 % und des Sachkostenanteils von 20 % ermittelt. Beim Personalkostenanteil werden Änderungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und der besoldungsrechtlichen Tarife zuzüglich 1 % für die strukturellen Personalkosten hinzugerechnet. Die strukturelle Berücksichtigung von 1 % wird zur Hälfte der Laufzeit dieser Vereinbarung überprüft und bei Abweichungen einvernehmlich neu festgelegt. Der Sachkostenanteil wird angepasst an den vom statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privater Haushalte, ausgehend von dem zum Vertragsbeginn geltenden Index. Eine Anpassung des Probenpreises erfolgt erstmalig zum 01. Januar 2007.

(3) Der Kreis leistet am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines jeden Jahres Abschlagszahlungen, die sich auf die Untersuchungskosten von jeweils 300 Proben beziehen (für das Jahr 2006 also jeweils 102.000,00 Euro). Dem Kreis wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres jeweils eine Jahresendabrechnung über den zu zahlenden Betrag für die im Vorjahr zur Untersuchung angelieferten Proben übersandt. Der nach der Jahresrechnung eventuell nachzuzahlende Betrag ist binnen drei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu begleichen.

(4) Für die Mitwirkung von chemischen Sachverständigen des Verbundes bei Betriebskontrollen im Gebiet des Kreises sowie für die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen im Vollzug der Lebensmittelüberwachung berechnet sich das vom Kreis zu entrichtende Entgelt nach dem Zeitaufwand. Für das Jahr 2006 wird ein Stundensatz von 80,00 Euro einschließlich Fahrtkosten zugrunde gelegt. Die Zeit für An- und Abfahrt wird ebenfalls zu diesem Stundensatz in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird jährlich bis zum 01. Dezember überprüft und der Entwicklung der Kosten angepasst. Die Abrechnung der dem Verbund entstehenden Kosten erfolgt nach Abschluss eines Quartals für das zurückliegende Quartal. Die Zahlung durch den Kreis hat binnen drei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

(5) Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage – z.B. bei Änderung der Untersuchungsprogramme für die amtliche Lebensmittelüberwachung – sowie bei im Einzelfall begründeten Forderungen des Kreises nach zusätzlichen Untersuchungsmethoden haben die Vertragspartner einen Anspruch, eine entsprechende Vertrags- und Kostenanpassung herbeizuführen.

(6) Von Dritten erstattete Untersuchungs- und Beurteilungskosten aus dem amtlichen Bereich fallen dem Kreis zu.

§ 5

Personal

(1) Der Verbund übernimmt vom Kreis einen Beamten und vier Angestellte. Die Einzelheiten werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

(2) Im Falle einer Kündigung oder Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Kreis das Personal, das der Verbund aufgrund dieser Vereinbarung und entsprechend der Einwohnerzahl des Kreises zur Aufgabenerledigung beschäftigt, zu übernehmen. Diese Pflicht entfällt, soweit das Personal zur Weiterführung der Untersuchungseinrichtungen durch den Verbund benötigt wird.

§ 6

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung.

§ 7

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine

Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01. Januar 2006, in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2005

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf:

Erwin	Nieß-Mache
Oberbürgermeister	Beigeordnete

Mettmann, den 20. Dezember 2005

Für den Kreis Mettmann:

Hendele	Fabian
Landrat	Dezernent

Viersen, den 14. Dezember 2005

Für den Kreis Viersen:

Ottmann	Dr. Coenen
Landrat	Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen vom 15.12.2005/20.12.2005/14.12.2005 über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2007

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.1.6.01.12.14 –

Im Auftrag
Dr. Ebbing

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 429

563 Satzungsänderung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 12. Dezember 2007

Satzung zur 14. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 202) sowie des § 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ vom 22.02.1973, zuletzt geändert durch Satzung zur 13. Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.2006, hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ in der Sitzung am 27.11.2007 folgende Satzung zur 14. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Haushaltssatzung, Umlagen

- Die Stadt Xanten trägt zusätzlich unter der Voraussetzung einer 70 %-igen Bezuschussung durch das Land NRW den nicht gedeckten Aufwand im Vermögenshaushalt von 30 % des Grunderwerbs der westlich der B 57 gelegenen Grundstücke für den Archäologischen Park.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 202), mache ich hiermit die Satzung zur 14. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ vom 27.11.2007 bekannt.

Im Auftrag
Dr. Ebbing

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 431

**564 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulrich Hünérbein-Ahlers)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 10. Dezember 2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ulrich Hünérbein-Ahlers
Marktstraße 23
47623 Kevelaer

am 30.01.2001 erteilte Vermessungsgenehmigung
für den

Vermessungstechniker Sven Klaholz

ist zum 30.06.2007 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

**565 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(KA Patrick Blocksiepen)

Bezirksregierung
ZA 21

Düsseldorf, den 10. Dezember 2007

Der von der ZPD Linnich am 28.09.2005 aus-
gestellte Dienstausweis Nr.: 0550991 des KA Patrick
Blocksiepen, geb. am 17.11.1983, ist 02.12.2007 in
Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

**566 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Regierungsbeschäftigte Stefanie Langner)

Bezirksregierung
VL 2.1 – 1504

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Der Dienstausweis Nr. 0546826, am 12.01.2005 von
den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW
ausgestellt für die Regierungsbeschäftigte Stefanie
Langner, ist am 07.12.2007 in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig er-
klärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

**567 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(PK)

Bezirksregierung
ZA 21 – 1504

Düsseldorf, den 27. November 2007

Der von der WSP Nordrhein-Westfalen am 21.04.
1997 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 504/10778,
des PK geb. am ist am
12.11.2007 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

**568 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(PK Falk Hoffmann)

Bezirksregierung
ZA 2.1

Düsseldorf, den 27. November 2007

Der für den PK Falk Hoffmann von den ZPD/NRW
am 04.07.2003 ausgestellte Polizei-Dienstausweis –
Nr. 0319315 – ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

**569 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(KHK Ralf-Rainer Ducamp)

Bezirksregierung
ZA 2.1

Düsseldorf, den 6. Dezember 2007

Der für den KHK Ralf-Rainer Ducamp von den
ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstaus-
weis Nr. 0210797 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

**570 Ungültigkeitserklärung
einer Kriminal-Dienstmarke**
(KHK Ralf-Rainer Ducamp)

Bezirksregierung
ZA 2.1

Düsseldorf, den 6. Dezember 2007

Die an den Kriminalhauptkommissar Ralf-Rainer
Ducamp vom PP Wuppertal ausgegebene Dienst-
marke Nr. 4429 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 432

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**571 Antrag des Bürgermeisters
der Stadt Velbert, 42547 Velbert,
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

Bezirksregierung
52.05.02.12-IS-10/07

Düsseldorf, den 10. Dezember 2007

Der Bürgermeister der Stadt Velbert hat mit Datum vom 17.10.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage – Deponie Industriestraße in Velbert – gestellt. Antragsgegenstand ist die Oberflächenabdichtung der Deponie.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Beckers

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 433

**572 Genehmigungsbescheid
BHKW Heyer – ein Vorhaben
der MNG Mönchengladbacher
Nahwärme GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01.-1.4-5101

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

**Bekanntgabe nach § 3 a UVP
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der MNG Mönchengladbacher
Nahwärme GmbH**

Antrag der MNG Mönchengladbacher Nahwärme GmbH, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die MNG Mönchengladbacher Nahwärme GmbH, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, hat mit Datum vom 05.09.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser oder erhitztem Abgas für den Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen gestellt. Betrieben werden soll die Anlage auf dem Betriebsgelände des Gartenbaubetriebes Heyer, Heiderper Straße 8, 47608 Geldern,

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (Pflanzenöl-BHKW) mit 1520 KW und der Weiterbetrieb eines Öl/Gaskessels mit 1650 KW.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der Anlage 1 zum UVP und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hans Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 433



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach